

## Wer steht hinter der Niedersächsischen Bauschlichtungsstelle?

Inzwischen stehen 8 landesweit tätige Organisationen als Träger hinter der Niedersächsischen Bauschlichtungsstelle. Außerdem besteht ein sehr enger Kontakt zum zuständigen Fachreferat im Niedersächsischen Justizministerium. Bei der Zusammenstellung der Trägerorganisationen wurde Wert darauf gelegt, dass die Bauschlichtungsstelle neutral und unabhängig arbeitet. Daher sind sowohl Organisationen der Nachfrageseite, wie z. B. die Verbraucherzentrale Niedersachsen, und der Angebotsseite, wie z. B. der Baugewerbe-Verband Niedersachsen, als Trägerorganisationen zu finden.

Baugewerbe-Verband Niedersachsen

Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag

Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks  
Niedersachsen/Bremen

Landesverband Haus & Grund Niedersachsen

Landesvertretung der Handwerkskammern  
Niedersachsen

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau  
Niedersachsen-Bremen e. V.

Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.

## Die Bauschlichtungsstelle

### Die Vorsitzenden

Dr. Rainer Kallmann,  
Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.

Rüdiger Hustedt,  
Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.

### Geschäftsstelle:

Niedersächsische Bauschlichtungsstelle  
Ferdinandstr. 3

30175 Hannover

Tel.: 0511-380870

Fax: 0511-38087-22

E-Mail: [schlichtungsstelle@handwerk-LHN.de](mailto:schlichtungsstelle@handwerk-LHN.de)

Internet: [www.bauschlichtungsstelle.de](http://www.bauschlichtungsstelle.de)

Ansprechpartnerin: Christine Ticmeanu



## Die Niedersächsische Bauschlichtungsstelle stellt sich vor

Seit 1997 stellt die Niedersächsische Bauschlichtungsstelle eine schnelle und vor allem preiswerte Alternative zum Bauprozess dar. Mit ihrem Dienstleistungsangebot richtet sich die Niedersächsische Bauschlichtungsstelle insbesondere an private, gewerbliche und öffentliche Bauherren, an Bauhandwerker, Bauträger, Architekten oder sonstige Planer. Selbstverständlich besteht kein Zwang zur Bauschlichtung. Diese ist freiwillig und beruht auf einer Vereinbarung unter den Beteiligten. Im Regelfall kann ein Schlichtungsverfahren innerhalb weniger Wochen abgewickelt werden. Dafür steht ein Team an erfahrenen Schlichtern zur Verfügung. Es hat sich seit 1997 gezeigt, dass über 90 % der Verfahren vor der Niedersächsischen Bauschlichtungsstelle erfolgreich abgeschlossen wurden.

Im Mittelpunkt von Schlichtungsverfahren stehen im Regelfall Baumängel, Vertragsunklarheiten, Anwendung von Vorschriften der VOB oder Streitpunkte, die die Rechnungsstellung oder z. B. einen Zahlungseinbehalt des Bauherrn betreffen.

Anders als in einem Gerichtsverfahren treffen sich die Beteiligten nicht in einem anonymen Gerichtssaal, sondern unsere Schlichter bemühen sich, eine Lösung mit allen Beteiligten vor Ort einvernehmlich zu finden.

Ein vor der Bauschlichtungsstelle geschlossener Vergleich hat für die Beteiligten im übrigen den gleichen Wert wie ein gerichtlicher Vergleich oder ein Urteil. Die Niedersächsische Bauschlichtungsstelle ist vom Niedersächsischen Justizministerium als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung anerkannt. Sie ist daher berechtigt, die Vollstreckungsklausel zu erteilen, so dass aus dem Vergleich unmittelbar auch die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, wenn es erforderlich ist.

Aber auch der Fall einer drohenden Verjährung ist geregelt. Gemäß § 204 Nr. 4 BGB ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens die Verjährung gehemmt.

## Erste Schritte Wie ist ein Schlichtungsverfahren einzuleiten?

Wenn Sie zu der Entscheidung gelangt sind, dass ein Bauschlichtungsverfahren für Sie eine richtige Alternative darstellt, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Geschäftsstelle auf. Dort wird Ihnen weitergeholfen, z. B. wie ein schriftlicher Antrag an die Bauschlichtungsstelle zu stellen ist. Formvorschriften gibt es dafür nicht. Der Antrag selbst kann per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen. Selbstverständlich muss er Ihre Kontaktdaten als auch die Beteiligten enthalten. Sinnvoll ist auch eine kurze Schilderung, worin es in dem Streit geht, z. B. einen gerügten Baumangel oder die Bezahlung von Bauleistungen. Wichtig ist darüber hinaus die Mitteilung an die Geschäftsstelle, ob der andere Beteiligte, also z. B. der Bauherr oder der Bauunternehmer, mit einem Bauschlichtungsverfahren einverstanden ist.



## Kosten eines Bauschlichtungsverfahrens

Grundsätzlich gilt, auch ein Bauschlichtungsverfahren ist nicht kostenlos. Allerdings ist diese Investition sinnvoll angelegt, da Bauprozesse vor Gericht und unter Umständen über mehrere Instanzen weitaus höhere gerichtliche und außergerichtliche Kosten verursachen und sich zudem noch zum Teil über Jahre hinweg hinziehen können. Der Vorteil der Bauschlichtung besteht darüber hinaus darin, dass die Parteien wissen, woran sie sind. Mängel können schnell behoben werden, der Bauunternehmer erhält sein Geld und das berühmte Nervenkostüm wird außerdem nicht allzu sehr strapaziert.

Grundgebühr	400,00 €
zuzüglich 19 % MwSt.	76,00 €
<b>insgesamt</b>	<b>476,00 €</b>

Führt ein Antrag deswegen nicht zu einem Bauschlichtungsverfahren, weil der andere Beteiligte der Durchführung nicht zustimmt, so trägt der

Antragsteller von der Grundgebühr nur einen Betrag von	100,00 €
zuzüglich 19 % MwSt.	19,00 €
<b>insgesamt</b>	<b>119,00 €</b>

Die Vergütung für die mündliche Verhandlung beträgt

je angefangene Stunde	90,00 €
zuzüglich 19 % MwSt.	17,10 €
<b>insgesamt für die angefangene Stunde</b>	<b>107,10 €</b>

Nicht in dieser Übersicht enthalten sind evtl. Fahrtkosten des Schlichters zur mündlichen Verhandlung, Kosten von evtl. erforderlich gewordenen Sachverständigen oder Zeugen oder von beauftragten Rechtsanwälten.

Im Regelfall werden durch den Schlichter Vorschüsse von dem antragstellenden Beteiligten eingefordert. Die endgültige Kostenverteilung wird am Ende des Verfahrens vereinbart. In vielen Fällen dürfte eine solche Verteilung unter Berücksichtigung eines gegenseitigen Nachgebens gleichmäßig auf die Beteiligten erfolgen.